



Informationen zur Nutzung von Aggregaten im Rahmen von Dreharbeiten in Stuttgart

Zur Vermeidung von unnötigen Lärm- und Abgasimmissionen sind vorrangig vorhandene Stromanschlüsse zu verwenden. Dies gilt insbesondere bei vorhandener mehrgeschossiger Bebauung sowie in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern in der Innenstadt der Landeshauptstadt Stuttgart.

Sollte eine Netzversorgung des Aufnahmeorts aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, müssen bei der Verwendung eines Stromaggregats folgende Punkte beachtet werden:

- In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten) dürfen Stromaggregate
 - an Sonn- und Feiertagen ganztägig **nicht** betrieben werden,
 - an Werktagen **nur** in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.
- Es dürfen nur Stromaggregate betrieben werden, die eine CE-Kennzeichnung haben und mit der Angabe des garantierten Schallleistungspegels versehen sind und zusätzlich die Geräuschemissionsgrenzwerte einhalten.

Hinweis:

Diese Angaben sind aus der Konformitätserklärung/-Bescheinigung ersichtlich.

In Ausnahmefällen kann es unter Umständen ausreichen, einen flexiblen Abgasschlauch zu verwenden, um die Abgase an einer erhöhten Stelle abzuleiten. Bedingung ist, dass die betroffenen Gebäude nicht mehrgeschossig sind und sich nicht in Hauptwindrichtung befinden. Aufgrund des Abstandes muss auch eine ausreichende Verdünnung der Abgase gegeben sein.

Fragen zu Film- und Dreharbeiten auf öffentlicher Verkehrsfläche in Stuttgart beantwortet Ihnen das

Amt für öffentliche Ordnung
Bürgerservice Veranstaltungen
Telefon 0711 216-91138
veranstaltungen@stuttgart.de

Informationen und Antragsunterlagen finden Sie auch auf www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff **Film- und Drehgenehmigungen**.